

## Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel.

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 6 § 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Pakens-Hooksiel in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- |  |            |
|--|------------|
| a. Kinderwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre –<br>(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)   | 120,00 €   |
| b. Wahlgrab für Särge und Urnen– Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre –<br>(für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)<br>Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2<br>der Friedhofsatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender<br>Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 630,00 €   |
| c. Reihengrab für Särge und Urnen– Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>(für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an)   | 450,00 €   |
| d. Erdreihengrab im Rasenfeld– Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>incl. Rasenpflege und Inschrift auf Grabstele   | 1.300,00 € |
| e. Urnenreihengrab im Rasenfeld– Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>incl. Rasenpflege und Inschrift auf Grabstele   | 1.125,00 € |

### (2) Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| a. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum<br>vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 280,00 € |
| b. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom<br>vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)  | 500,00 € |
| c. Herstellung eines Urnengrabes  | 200,00 € |

### (3) Sonstige Gebühren

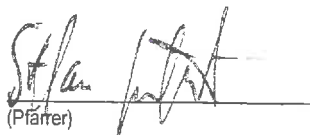
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a. Ruhefristenpflege pro Jahr | 20,00 € |
| b. Organistendienst           | 30,00 € |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wie z.B. das Abräumen einer Grabstelle oder die Nutzung der Leichenhalle setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Pakens-Hooksiel, den 10. Sept. 2015

  
(Pfarrer)



  
(Kirchenältester)